

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 48.

Sonnabend, den 13. Juni.

1896.

Die im Jahre 1892 erlassenen Verbote der Einfuhr von Kleidung, Wäsche u. s. w. aus Rußland werden hiermit in ihrem ganzen Umfange aufgehoben.

Detmold, den 6. Juni 1896.

Fürstlich Lippische Regierung.
v. Derßen.

Unter Hinweis auf unsere Circular-Verfügung vom 30. Mai 1881 Nr. 1031 erinnern wir die Herren Pastoren an die rechtzeitige Einsendung der Jahresquittungen über die Gehaltsbezüge aus der Synodalkasse, indem wir bemerken, daß nicht ordnungsmäßig ausgestellte Quittungen br. m. zurückgesandt werden.

Detmold, 8. Juni 1896.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
In Vertretung:
Crede.

In der Nacht vom 10./11. d. M. sind dem Gastwirth Witthauer in Schötmar mittels Einbruchs

18 Kisten Zigarren zu je 100 Stück,

2 desgl. zu je 50 Stück,

12 Packete zu je 100 Stück

und aus einem verschlossenen Büffet etwa 45 bis 50 Mark entwandt worden.

Um Nachforschung nach den Thätern und dem Verbleib der gestohlenen Sachen, sowie um Nachricht hierher zu den Akten J. 272/96 wird ersucht.

Detmold, 12. Juni 1896.

Der Erste Staatsanwalt.
Bevelot.

Der Einlieger August Nagel in Lippisch-Beldrom ist als Feld- und Forsthüter für die Gemeinde Lippisch-Beldrom eidlich verpflichtet und angestellt worden.

Detmold, den 9. Juni 1896.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Biderit.

Bekanntmachung, das Aushebungsgeschäft im Jahre 1896 betreffend.

Die Aushebung der Militairpflichtigen findet in diesem Jahre wie folgt, statt:

A. in Schötmar:

am Dienstag, den 30. Juni und
Mittwoch, den 1. Juli.

B. in Detmold:

am Mittwoch, den 8. Juli,
am Donnerstag, den 9. Juli
und Freitag, den 10. Juli.

Sämmtliche Militairpflichtige aus den Geburtsjahren 1874, 1875 und 1876, sowie diejenigen älterer Jahrgänge, mit Ausnahme derjenigen, welche

1. im Besitze eines Ersatz-Reservepasses, eines Ausmusterungs- oder Landsturmscheines sich befinden,
2. bei der diesjährigen Musterung auf ein Jahr zurückgestellt sind, haben bei Meldung der gesetzlichen Nachtheile an den in den Vorladungsscheinen bezeichneten Tagen Morgens 7 Uhr auf dem Marktplatz in Schöt-

mar bezw. Detmold sich persönlich einzufinden.

Bei Behinderung am Erscheinen durch Krankheit ist ein ärztliches Attest beizubringen, welches durch die Polizeibehörde beglaubigt werden muß, wenn der ausstellende Arzt sich nicht im Staatsdienste befindet.

Die Eltern der Reclamanten sind verpflichtet, persönlich zu erscheinen, wenn deren Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit Grund der Reclamation sind.

An den Aushebungstagen wolle sich ein Beamter des betr. Verwaltungs- oder Stadtbezirks zu etwaiger Auskunftsertheilung Morgens 8 Uhr im Aushebungslocale einfinden.

Schötmär, den 27. Mai 1896.

Der Civilvorsitzende der Ersatzcommission des
Aushebungsbezirks Detmold.
Heldman.

Bekanntmachung.

In unserm Firmenregister ist heute die unter Nr. 56 eingetragene Firma

Gottfr. Rethmeyer

auf Antrag des bisherigen Firmen-Inhabers gelöscht worden.

Lemgo, den 6. Juni 1896.

Fürstliches Amtsgericht I.
Pothmann.

Bekanntmachung.

Unter lfd. Nr. 105 unseres Firmenregisters ist heute eingetragen die Firma

Ferd. Stufenberg

vorm. Gottfr. Rethmeyer

mit dem Sitze in Lemgo und als Firmen-Inhaber der Kaufmann Ferd. Stufenberg hiersebst.

Lemgo, den 6. Juni 1896.

Fürstliches Amtsgericht I.
Pothmann.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Bd. 4 Bl. 28 des Grundbuchs von Barntrup eingetragene Grundbesitz des Landwirths Hermann Watermeyer Nr. 179 vor dem Niedern-

thore zu Barntrup, zu welchem nach den öffentlichen Büchern ein Wohnhaus, eine Scheune, ein Schweinestall und ein Badhaus, sowie Grundstücke in einer Gesamtgröße von 6 ha 72 a 93 qm mit einem katastermäßigen Reinertrage von 283,38 Mark gehören, in dem auf

Montag, den 21. September 1896,

Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle

anberaumten Termine öffentlich meistbietend versteigert werden.

Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag bei einem $\frac{2}{3}$ des Taxats übersteigenden Gebote erteilt werden wird, und daß Taxe und Verkaufsbedingungen vom 1. August d. J. an auf der hiesigen Gerichtsschreiberei eingesehen, von dort auch gegen Entrichtung der Schreibgebühren abschriftlich bezogen werden können.

In dem obigen Termine sind dingliche Rechte an dem zu versteigernden Grundbesitz bei Strafe des Verlustes dem neuen Erwerber gegenüber und Ansprüche auf Befriedigung aus dem Kaufgelde bei Weidung des Ausschlusses anzumelden und zu begründen.

Alverdissen, 6. Juni 1896.

Fürstliches Amtsgericht.

(93.) Böhmer.

Ausgefertigt: Alverdissen, 8. Juni 1896.

Hausmann, Sekretär,
Gerichtsschreiber Fürstl. Amtsgerichts.

Die dem Moses Blumenthal in Bösingfeld für die Firma S. Blumenthal das. erteilte, unter Nr. 1 des Prokurenregisters eingetragene Procura ist gelöscht.

Alverdissen, 10. Juni 1896.

Fürstliches Amtsgericht.

Böhmer.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Wilhelm Ellermann, auch Finke genannt, geboren zu Baldorf, zuletzt wohnhaft in Stieghorst bei Bielefeld, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Betrugs verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Amtsgerichts-Gefängniß abzuliefern und hierher zu den Akten G. 35/96 Nachricht zu geben.

Derlinghausen, den 1. Juni 1896.

Fürstliches Amtsgericht.

Dr. Caesar.

Beschreibung.

Statur: unterseht. Haare: röthlich, struppiger Schnurrbart. Gefrümmte Beine. Kleidung: grauer Rock, weicher heller Filzhut.

In Gemäßheit des § 8 des Genossenschaftsstatuts werden die Herren Vertreter der Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe zu der am

Sonnabend, den 27. Juni 1896,

Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr,

im Schwurgerichtsjaale des Langerichtsgebäudes hieselbst stattfindenden ordentlichen Genossenschaftsversammlung ergebenst eingeladen.

Tagesordnung.

1. Geschäftliche Mittheilungen.
2. Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1895.
3. Feststellung des Stats pro 1896.
4. Neuwahl des Ausschusses zur Vorprüfung der Jahresrechnung pro 1896.
5. Beschlußfassung über zu erlassende Unfallverhütungsvorschriften.
6. Verschiedene berufsgenossenschaftliche Angelegenheiten.

Detmold, den 11. Juni 1896.

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Fürstenthums Lippe beschäftigten Personen.

J. B.

Maertens.

Termin

zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Die nächste Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihrer Militärpflicht durch einjährig-frei-

willigen Dienst genügen wollen, ihre wissenschaftliche Befähigung jedoch durch die im § 90 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 näher bezeichneten Schulzeugnisse nicht nachweisen können, wird im **Herbste 1896** an den in der Vorladung der Prüflinge **noch zu bezeichnenden Tagen** stattfinden.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher sonst durch Vorlegung der durch § 90 der Wehrordnung bezeichneten Schulzeugnisse nachgewiesen wird.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Prüflinge die Wahl zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen gelassen wird.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Hinsichtlich der in den einzelnen Prüfungsgegenständen zu stellenden Anforderungen verweise ich auf den § 2 der Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste — Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung. —

Wer die Zulassung zur Prüfung nachsucht, hat in seinem Gesuche anzugeben, in welchen beiden Sprachen er geprüft sein will, und dem Antrage in Urschrift beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über seine Bereitwilligkeit, den Freiwilligen „während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.“

Die Fähigkeit hierzu ist durch den Gemeindevorstand — unter Beglaubigung der Unterschrift und unter Beidrückung des Dienstsiegels — zu bescheinigen;

3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;

4. etwaige Schulzeugnisse;
5. einen von ihm selbst geschriebenen Lebenslauf; sowie

6. seine Photographie, auf deren Rückseite durch die Polizeiobrigkeit bescheinigen zu lassen ist, daß sie ihn thatsächlich darstellt.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen spätestens bis zum 1. August d. Js. eingehen.

Die zu der Prüfung Zugelassenen erhalten zugleich mit der Benachrichtigung über ihre Zulassung eine schriftliche Vorladung zu dem Termine.

Die nach dem 1. August d. Js. eingehenden

Gegen den Drehorgelspieler Karl Dietrich aus Dehusen ist durch rechtskräftigen Strafbefehl vom 5. v. Mts. eine Geldstrafe von 3 Mark, ev. 1 Tag Haft erkannt. Um Einziehung der Geldstrafe nebst 1 Mark 10 Pf. Kosten ev. Vollstreckung der Haftstrafe wird ersucht.

Hohenhausen, den 10. Juni 1896.

Fürstliches Amtsgericht.

Ernst.

Gesuche und solche, die nach dem Vorstehenden nicht vollständig sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungsbezirke Arnberg angehörenden und innerhalb dieses wohnhaften Wehrpflichtigen bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Münster, Düsseldorf und Minden bestehenden Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige anzumelden.

Minden, den 3. Juni 1896.

Der stellvertretende Vorsitzende der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Feigell,
Regierungsrath.

Gegen den Händler Johann Bernhard Dietrich aus Melsungen ist wegen Gewerbesteuer-Kontravention rechtskräftig eine Geldstrafe von 36 Mark, ev. 12 Tage Haft erkannt worden.

Um Einziehung der Geldstrafe nebst 2 M. 10 Pf. Kosten ev. Vollstreckung der Haftstrafe wird ersucht.

Hohenhausen, den 10. Juni 1896.

Fürstliches Amtsgericht.

Ernst.